

II-11222 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5326/J

1993-09-16

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und Terezija Stoisits

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes

Ein Staat in dem der Bundespräsident Klestil, der Bundeskanzler Vranitzky, der Vizekanzler Busek, der Innenminister Löschnak, der Finanzminister Lacina und Abgeordnete zum Nationalrat Petrovic, Stoisits, Hlavac, Cap, Kukacka, Gaal, Kiss, Marizzi, Partik-Pable, Verzetsnitsch und Mrkvicka heißen, kann mit Bestimmtheit als Einwanderungsland bezeichnet werden.

Die Grenzen zwischen InländerInnen und AusländerInnen waren und sind fließend, betrachtet man vor allem die zahlreichen Mischehen und Mischhaushalte in Österreich. Dennoch zieht die Vollzugspraxis des Bundesministeriums für Inneres zum Aufenthaltsgesetz eine starre Grenze zwischen in- und ausländischen Haushalten und stellt auf m²-Richtlinien ab, ohne die besondere Situation von Mischehen und Mischhaushalten zu berücksichtigen.

Im Lichte dieser Situation richten die unterfertigten Abgeordneten an den Innenminister folgende

ANFRAGE

1.) Wird die Anwendung der Erlässe des Innenministeriums zum Aufenthaltsgesetz bei Neuanmeldungen in Mischhaushalten, zB in einer Familie oder Wohngemeinschaft, welche aus 8 Personen - davon 4 InländerInnen und 4 AusländerInnen - besteht, deren Wohnung aber nur 60 m² groß ist, bedeuten, daß die ortsübliche Unterkunft ("etwa 10 m²") für die ausländischen Mitglieder der Familie oder Wohngemeinschaft dann gegeben ist, wenn die inländischen Mitgliedern der Familie oder Wohngemeinschaft zB in einem Zimmer "zusammenrücken", sodaß der Rest der Wohnung "etwa 10 m²" pro ausländisches Mitglied der Familie oder Wohngemeinschaft ausmacht?

2.) Wie werden in Mischhaushalten (Familien oder Wohngemeinschaften welche aus In- und AusländerInnen bestehen) die nach Erlaßlage notwendigen Voraussetzungen einer ortsüblichen Unterkunft festgestellt werden?

3.) Wird die Anwendung der Erlässe des Innenministeriums zum Aufenthaltsgesetz bei Neuanmeldungen in Mischhaushalten (entstanden durch Mischehen) bedeuten, daß für den/die ausländischen Ehepartner/in die ortsübliche Unterkunft gegeben ist, wenn nur der/die österreichische Ehepartner/in und die österreichischen Kinder in dem Teil der Wohnung wohnen, welche nicht "für jede Person eine Nutzfläche von etwa 10 m²" hat, bzw welche nicht "bei einer Familie mit Kindern einen vom Wohnraum getrennten Schlafraum" haben?